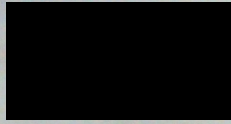




Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn



EINGANG 09. NOV. 2018

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-3533
FAX +49 (0)228 99-300-1486

ref-z13@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Antrag auf Informationszugang vom 02.10. und
07.10.2018, hier eingegangen am 18.10.2018
Aktenzeichen: Z13/2618.6/2-401 IFG
Datum: Bonn, 07.11.2018
Seite 1 von 2

Sehr 

mit E-Mail vom 02.10.2018 und 07.10.2018 bitten Sie unter Berufung
auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) um Übersen-
dung

1. der vom Aufsichtsrat mit Zustimmung der Gesellschafterver-
sammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsfüh-
rung gemäß § 5 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags der Verkehrs-
infrastrukturgesellschaft mit Stand 11.09.2018,
2. der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates gemäß § 11 Abs. 1
des Gesellschaftsvertrags der Verkehrsinfrastrukturgesellschaft
mit Stand 11.09.2018, und
3. des Anstellungsvertrags zwischen der Infrastrukturgesellschaft
für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen GmbH und den
Geschäftsführern der genannten Gesellschaft gemäß § 7 Abs. 1
Nr. 10 des Gesellschaftsvertrags der Verkehrsinfrastrukturge-
sellschaft mit Stand 11.09.2018).

Ihr Antrag hat das Aktenzeichen Z 13/2681.6/2-401 IFG erhalten. Bei
künftigem Schriftwechsel bitte ich um Angabe dieses Aktenzeichens.
Ihren Antrag habe ich an das zuständige Fachreferat weitergeleitet.

Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass vorliegend Ausschlussgründe



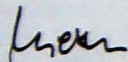
Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Seite 2 von 2

nach den §§ 3 bis 6 IFG einschlägig sein können und zwischenzeitlich ein sogenanntes Drittbeteiligungsverfahren gemäß § 8 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) eingeleitet wurde. Aus diesem Grund verlängert sich die Frist zur Gewährung des Informationszugangs entsprechend (vgl. § 7 Abs. 5 Satz 3 IFG).

Der Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz ist grundsätzlich mit Gebühren und Auslagen verbunden. Einfache Auskünfte sind gebührenfrei. Grund und Höhe der Kosten richten sich nach der Informationsgebührenordnung (IFGGebV). Diese Vorschriften sind im Internet unter www.gesetze-im-internet.de abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Esther Miesen
-Justitiariat-



Originalschreiben per 2018-11-18 zur Vermeidung unnötiger Papierberge entsorgt.